

Zürich, 17. März 2008

KR-Nr. 108/2008

MOTION von der Kommission für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen
und der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit

betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes § 49 f.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrats wird eingeladen, § 49 f. Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes ersatzlos zu streichen.

Die Präsidentin AWU:
Heidi Bucher-Steinegger

Die Sekretärin:
Karin Tschumi

Der Präsident ABG:
Johannes Zollinger

Die Sekretärin:
Karin Tschumi

Begründung:

Jede ständige Kommission verfügt über ein eigenes Budget im Rahmen des Voranschlags für den Kantonsrat. Damit werden die Kosten für die Kommissionsarbeit wie Gutachten, Abklärungen im Rahmen der Aufsicht, Weiterbildungen und Anlässe der Kommissionen gedeckt.

Bei den Aufsichtskommissionen selbständiger Anstalten wird das bisher auf Grund von § 49 f. Abs. 2 anders gehandhabt: Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über eine selbstständige Anstalt werden der betreffenden Anstalt belastet. Damit sind diese Aufsichtskommissionen finanziell abhängig von den beaufsichtigten Anstalten und können nach Meinung der Kommission für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen und der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit nicht unabhängig genug handeln. Es ist daher sinnvoll, alle kantonsrätlichen Kommissionen gleich zu stellen und mit dieser Änderung des Kantonsratsgesetzes die Sonderbehandlung der Aufsichtskommissionen selbständiger Unternehmen abzuschaffen.

108/2008